

Inhaltsverzeichnis

A – Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen

	Seite
1. Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse in der Stadtverordnetenversammlung am 16.12.2014	2
2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Ketzin/Havel für das Haushaltsjahr 2014	3
3. Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ketzin/Havel mit den Ortsteilen Etzin, Falkenrehde, Tremmen und Zachow (Aufwandsentschädigungssatzung Feuerwehr)	4
4. Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Ketzin/Havel für den Parkplatz in der Werderdammstraße, OL Paretz	6
5. Entgeltordnung für die Bibliothek der Stadt Ketzin/Havel, Rathausstraße 24	7
6. Bekanntmachung der 2. Änderung des B-Planes 02/02 „Renergiefarm Knoblauch“	8
7. Bekanntmachung zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen B-Planes 05/14 „FFW Paretz“	9
8. Bekanntmachung der 3. Änderung des B-Planes 01/93 „Pappelhain-Schumacherstraße“	10
9. Öffentliche Bekanntmachung zur Einstellung des Aufstellungsverfahrens des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 01/11 „Alte Möbelfabrik“	11
10. Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung des B-Planes 02/13 „Einzelhandel Nauener Straße 9“	12
11. Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung der 1. Änderung des B-Planes 01/2010 „Einzelhandel“	13
12. Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung des B-Planes 04/13 „Geschäftshaus Ketzin-Nord“	15
13. Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung des B-Planes 02/14 „MBA Deponie Ketzin/Havel“	16
14. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ketzin/Havel zu den Steuerbescheiden 2014.....	17
15. Öffentliche Bekanntmachung – Schlussfeststellung – Bodenordnungsverfahren „Feldlage Tietzow“	18
16. Öffentliche Ausschreibung der Stadt Ketzin/Havel – Schiedsperson	19
17. Verfahren zur Feststellung der Schulfähigkeit	19
18. Bekanntmachung der Stadt Ketzin/Havel zur Schulanmeldung	20
19. Stadt Ketzin/Havel – Sitzungstermine 2015	21

Ende des amtlichen Teils

B – Nichtamtlicher Teil

Lokalnachrichten / Informationen

20. Weihnachtsgrüße des Bürgermeisters	23
21. Grußwort zu den Festtagen vom Vorsitzenden der Stadtversammlung Ketzin/Havel	24
22. DRK Medieninformation für Amtsblätter	24
23. Veranstaltungstipps Januar bis März 2015	26
24. Falkenrehder Veranstaltungstermine für 2015	28

Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen

Folgende Beschlüsse wurden in der Stadtverordnetenversammlung am 16.12.2014 gefasst:

Beschluss zur Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Ketzin/Havel für das Haushaltsjahr 2014

Beschluss-Nr.: 030-04/2014

Beschluss zur Aufwandsentschädigungssatzung Feuerwehr

Beschluss-Nr.: 032-04/2014

Beschluss zur Änderung der Entgeltordnung Parkplatz Paretz

Beschluss-Nr.: 033-04/2014

Beschluss zur Entgeltordnung für die Bibliothek der Stadt Ketzin/Havel

Beschluss-Nr.: 034-04/2014

Beschluss zur 2. Änderung des B-Planes 02/02 „Renergiefarm Knoblauch“

Beschluss-Nr.: 035-04/2014

Beschluss zur Befreiung von den Festsetzungen der 1. Änderung der Gestaltungssatzung der Stadt Ketzin/Havel zur Fassadenbekleidung eines Neubaus

Beschluss-Nr.: 036-04/2014

Beschluss zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 05/14 „FFW Paretz“

Beschluss-Nr.: 037-04/2014

Beschluss zur 3. Änderung des B-Planes 01/93 „Pappelhain-Schumacherstraße“

Beschluss-Nr.: 038-04/2014

Beschluss zur Einstellung des Aufstellungsverfahrens B-Plan 01/11 „Alte Möbelfabrik“

Beschluss-Nr.: 039-04/2014

Beschluss zu den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes 01 /14 „Wohnen rechts der Fähre“

Beschluss-Nr.: 040-04/2014

Beschluss der Vergabe zur Ausrichtung und Organisation des 25. Fischerfestes der Stadt Ketzin/Havel im Jahr 2015

Beschluss-Nr.: 041-04/2014

Beschluss zum Übernahmeangebot von Gewässerflächen des Ministeriums für Finanzen

Beschluss-Nr.: 042-04/2014

Beschluss über den Verkauf des bebauten Grundstücks der Gemarkung Zachow, Flur 1, Flurstücke 281 ; 282 und 285 mit einer Größe von insgesamt 735 m², Dorfstraße 15

Beschluss-Nr.: 043-04/2014

Beschluss über den Verkauf des bebauten Grundstücks der Gemarkung Tremmen, Flur 8, Flurstück 80 mit einer Größe von 1.517 m², Schulstraße 12

Beschluss-Nr.: 044-04/2014

Beschluss über den Verkauf des Gartengrundstücks der Gemarkung Falkenrehde, Flur 6, Flurstück 251 teilweise mit einer Größe von ca. 630 m²

Beschluss-Nr.: 045-04/2014

Beschluss über den Ankauf des Weges in der Gemarkung Falkenrehde, Flur 7, Flurstück 37/1 mit einer Größe von 9.679 m²

Beschluss-Nr.: 046-04/2014

Beschluss über den Ankauf des Weges in der Gemarkung Ketzin, Flur 1, Flurstück 179/2 teilweise mit einer Größe von ca. 506 m² und Flurstück 184 teilweise mit einer Größe von ca. 645 m²

Beschluss-Nr.: 047-04/2014

Bernd Lück
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die Nachtragshaushaltssatzung 2014 der Stadt Ketzin/Havel wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie wurde aufgrund der §§ 68 ff. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 15.12.2014 beschlossen.

Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan wurden gem. § 68 Abs. 1 i. V. m. § 67 Abs. 4 BbgKVerf der Kommunalaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 16.12.2014 zugesandt. Die Nachtragshaushaltssatzung 2014 enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Einsichtnahme in die Nachtragshaushaltssatzung 2014 ist für Jedermann im Stadthaus, Rathausstr. 29, Kämmerin, Zimmer OG 04, oder Stellvertreterin, Zimmer OG 19, während der Sprechzeiten möglich:

Dienstags 8:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstags 8:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr.

Ketzin/Havel, den 16.12.2014

Bernd Lück
Bürgermeister

Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Ketzin/Havel für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 15.12.2014 folgende Nachtragshaushaltssatzung 2014 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	EUR			
<u>im Ergebnisplan</u>				
ordentliche Erträge	10.889.700	219.900	1.181.900	9.927.700
ordentliche Aufwendungen	11.073.200	376.650	835.550	10.614.300
außerordentliche Erträge	177.000	0	158.300	18.700
außerordentliche Aufwendungen	105.700	0	87.000	18.700
<u>Im Finanzhaushalt</u>				
die Einzahlungen	10.730.700	442.400	864.600	10.308.500
die Auszahlungen	10.791.500	536.150	775.450	10.552.200
<u>davon bei den:</u>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.194.500	163.100	595.800	8.761.800
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.555.200	336.850	775.450	9.116.600
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.453.100	279.300	268.800	1.463.600
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.100.700	199.300	0	1.300.000
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	83.100	0	0	83.100
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	135.600	0	0	135.600
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

§ 2 bis § 6

Die in der Haushaltssatzung 2014 vom 09.12.2013 getroffenen Festsetzungen und Festlegungen werden nicht geändert.

Ketzin/Havel, den 15.12.2014 Bernd Lück
Bürgermeister

Aufstellungsvermerk

Der Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Ketzin/Havel für das Haushaltsjahr 2014 wurde am 07.11.2014 aufgestellt und dem Bürgermeister vorgelegt.

Sabine Pönisch
Kämmerin

Feststellungsvermerk

Der Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Ketzin/Havel für das Haushaltsjahr 2014 wurde am 10.11.2014 festgestellt und der Stadtverordnetenversammlung zugeleitet.

Bernd Lück
Bürgermeister

Gemäß §§ 4 und 28 Abs.2, Satz 1, Ziffer 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, Nr. 12, S. 202, 207) in Verbindung mit § 27 Absatz 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24. Mai 2004 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel in ihrer Sitzung am 15. Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ketzin/Havel mit den Ortsteilen Etzin, Falkenrehde, Tremmen und Zachow (Aufwandsentschädigungssatzung Feuerwehr)

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 1 Grundsatz

1. Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ketzin/Havel mit den Ortsteilen Etzin, Falkenrehde und Tremmen erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung, die mit ehrenamtlichen Aufgaben verbunden ist, stellt eine Entschädigung für entstandene Kosten und kein Einkommen dar.
2. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird nach Maßgabe dieser Bestimmungen in den folgenden Paragraphen geregelt.

§ 2

Pauschale Aufwandsentschädigung

1. Den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ketzin/Havel mit den Ortsteilen wird für die aktive Teilnahme an einem Einsatz ein zusätzlicher Betrag in Höhe von 5,00 €/Einsatz gewährt. Bei einer Überschreitung der Einsatzdauer von mehr als 24 Stunden je Einsatz, werden jeweils weitere 5,00 € je angefangene 24 Stunden gewährt.
2. Die Erfassung der Kameraden geschieht durch eine Anwesenheitsliste, die vom jeweiligen Einsatzleiter zu erstellen ist.
3. Für die aktive Teilnahme an einem Einsatz, der an einem Sonn- und/oder Feiertag stattfindet, wird ein Betrag in Höhe von 7,50 €/Einsatz gewährt.
4. Es können höchstens die nach Alarm- und Ausrückeordnung alarmierten Fahrzeuge mit Maximalbesetzung abgerechnet werden. Wenn mehr Kameraden als benötigt zur Verfügung stehen, dann entscheidet der Einsatzleiter nach Qualifikation und Geeignetheit der Kameraden, wer zum Einsatz ausrückt. Bei identischer Qualifikation und Geeignetheit soll eine möglichst gleichmäßige Einsatzauslastung aller Kameraden erfolgen.

§ 3

Höhe der pauschalen Aufwandsentschädigung für Funktionsträger

1. Die Aufwandsentschädigung für den Stadtbrandmeister und dessen Stellvertreter betragen:

– für den Stadtbrandmeister	monatlich	100,00 €
– für den ersten Stellvertreter	monatlich	50,00 €
– für den zweiten Stellvertreter	monatlich	50,00 €
– für den Stadtjugendwart	monatlich	50,00 €
– für den Stellvertreter	monatlich	25,00 €

2. Die Aufwandsentschädigung für die Ortsführer und deren Stellvertreter betragen:

Stadt Ketzin/Havel

- | | | |
|----------------------------------|-----------|---------|
| – für den Ortswehrführer | monatlich | 30,00 € |
| – für den Stellvertreter | monatlich | 15,00 € |
| – für den zweiten Stellvertreter | monatlich | 10,00 € |

Ortsteile

- | | | |
|--------------------------|-----------|---------|
| – für den Ortswehrführer | monatlich | 30,00 € |
| – für den Stellvertreter | monatlich | 15,00 € |

3. Die Aufwandsentschädigung für die Angehörigen mit Sonderfunktion betragen:

- | | | |
|------------------------------|-----------|---------|
| – für den Stellvertreter | monatlich | 15,00 € |
| – Digitalfunkbeauftragter | monatlich | 15,00 € |
| – Atemschutzverantwortlicher | monatlich | 10,00 € |
| – Jugendwart | monatlich | 13,50 € |
| – Stellvertreter | monatlich | 9,50 € |
| – Gerätewart | monatlich | 10,00 € |
| – Stellvertreter | monatlich | 5,00 € |
| – Leiter der Frauengruppe | monatlich | 5,00 € |

§ 4

Zahlung der Aufwandsentschädigung

1. Die Aufwandsentschädigung gemäß §§ 1 und 3 wird monatlich auf die entsprechenden Konten der Angehörigen überwiesen.
2. Ein Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach § 3 entsteht mit Beginn der Funktionsausübung, aber frühestens zum ersten vollen Monat der Funktionsausübung.
3. Nimmt ein Stellvertreter mehr als acht aufeinanderfolgende Wochen die Vertretung wahr, dann hat er Anspruch auf die Aufwandsentschädigung des nach § 3 zu Vertretenden. Die Aufwandsentschädigung als Stellvertreter entfällt in diesen Fall.

§ 5

Wegfall der Aufwandsentschädigung

1. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung gemäß § 3 entfällt, wenn der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ununterbrochen länger als 8 Wochen seine Funktion nicht wahrnehmen kann bzw. wahrnimmt. Dies ist dem Sachbearbeiter Brandschutz umgehend nach Ablauf der 8 Wochen durch den Stadtbrandmeister mitzuteilen. Die entsprechenden Ortswehrführer haben dem Stadtbrandmeister sofort eine Änderung des Personenkreises nach § 3 mitzuteilen. Der Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

2. Auf Antrag des Wehrführers kann dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr aus gewichtigen Gründen (z.B. säumige Dienstdurchführung) die Zahlung der Aufwandsentschädigung durch den Träger des Brandschutzes versagt oder gekürzt werden. Hierzu ist die Begründung schriftlich darzulegen.

§ 6

Umfang der Aufwandsentschädigung

1. Mit der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen abgegolten.
2. Fahrkosten außerhalb des Zuständigkeitsbereiches sind nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu erstatten, sofern nicht von anderen Behörden (z.B. Landesfeuerwehrschule Eisenhüttenstadt) die Kosten erstattet werden.

§ 7

Versorgung bei Einsätzen und Ausbildungsveranstaltungen

1. Ist während des Einsatzverlaufes abzusehen, dass die Beendigung des Einsatzes nicht vor Ablauf von 3 Stunden erfolgen wird, so kann der Einsatzleiter bzw. eine von ihm beauftragte Person die Versorgung der Einsatzkräfte mit alkoholfreien Getränken und Verpflegung anordnen.
2. Mittel für die Versorgung werden aus dem Haushalt Brandschutz (Produkt 12600) zur Verfügung gestellt. Für die Verpflegung der Kameraden im Einsatz wird folgender Kostenrahmen festgesetzt:
 - Einsätze ab/ über 3 Stunden 5 €/ Kamerad
 - Einsatz über 8 Stunden können zusätzlich pro Einsatzstunde und Kamerad ab der 9. Stunde je 1 € für Getränke/Verpflegung zur Verfügung gestellt werden
3. Für die vom Träger des Brandschutzes auszurichtenden Ausbildungsveranstaltungen (Truppmann, Truppführer, Ersthelfer, usw.) werden je Tag pro Kamerad 5,00 € bereitgestellt. Dieser Betrag ist entsprechend der Anwesenheitsliste abzurechnen.
4. Der Stadtbrandmeister hat eine entsprechende Auflistung für geplante Ausbildungsveranstaltungen anzufertigen. Diese Auflistung ist bis spätestens zum 30.09. des laufenden Jahres für das folgende Jahr vorzulegen, um eine rechtzeitige Haushaltplanung durchführen zu können.

§ 8

Würdigung der Zugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr und Ehrungen

1. Zur Würdigung und Ehrung einzelner Kameraden wird jährlich entsprechend der Angehörigkeit in den Reihen der Freiwilligen Feuerwehr der entsprechende finanzielle Be-

trag im Haushalt eingestellt. Zur Ermittlung des Betrages ist vom der Stadtbrandmeister eine entsprechende Auflistung aller zu ehrenden bzw. zu würdigenden Kameraden anzufertigen. Diese Auflistung ist bis spätestens zum 30.09. des laufenden Jahres für das folgende Jahr vorzulegen, um eine rechtzeitige Haushaltplanung durchführen zu können.

2. In Anerkennung und Würdigung langjähriger treuer Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr werden die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr mit nachfolgenden Prämien gewürdigt:

10 Jahre Mitgliedschaft – 30,00 €

20 Jahre Mitgliedschaft – 35,00 €

30 Jahre Mitgliedschaft – 40,00 €

40 Jahre Mitgliedschaft – 45,00 €

50 Jahre Mitgliedschaft – 50,00 €

ab dem 60. Jahr Mitgliedschaft – 60,00 € je vollem Jubiläum (70., 80., usw.)

3. Die Würdigung ist in Form eines Präsentes mit der Aushängung einer Ehrenurkunde und der Ehrenmedaille vorzunehmen.
4. Anlässlich persönlicher Jubiläen werden dem Stadtbrandmeister oder einem Stellvertreter zur Ehrung von Kameraden pro Kamerad 50,00 € für folgende Anlässe zur Verfügung gestellt: Eheschließung, Geburt, Silberhochzeit, Goldene Hochzeit, Beerdigung, 50. und 60. Geburtstag, ab dem 60. Geburtstag im Abstand von 5 Jahren.
5. Bei Verbands- oder staatlichen Auszeichnungen (z.B. Verdienstmedaille des Landesfeuerwehrverbandes des Deutschen Feuerwehrverbandes der BRD), die sich in dem Bemühen um die Belange der Feuerwehren begründen, wird dem Wehrführer oder seinem Stellvertreter zur Ehrung ein Betrag von 75,00 € zur Verfügung gestellt.
6. Die Freiwillige Feuerwehr erhält für den Stadtausscheid eine Summe von jährlich 300,00 €. Für die Jahresabschlussveranstaltung aller Feuerwehren wird jährlich eine Summe von 1.000,00 € zur Verfügung gestellt (inklusive Gebäudemiete und sämtlicher Nebenkosten).

§ 9

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung zum 01. Januar 2015 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ketzin/Havel vom 06.02.2012 außer Kraft.

Ketzin/Havel, 14. Oktober 2014 gez. Bernd Lück
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ketzin/Havel mit den Ortsteilen Etzin, Falkenrehde, Tremmen und Zachow (Aufwandsentschädigungssatzung Feuerwehr) wurde in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel am 15. Dezem-

ber 2014 beschlossen und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ketzin/Havel, 15. Dezember 2014 gez. Bernd Lück
Bürgermeister

Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Ketzin/Havel für den Parkplatz in der Werderdammstraße, OL Paretz

Präambel

Die Stadt Ketzin/Havel betreibt den an der Werderdammstraße gelegenen Parkplatz in der Ortslage Paretz als öffentliche Einrichtung. Für die Benutzung des Parkplatzes wird ganzjährig ein privatrechtliches Entgelt erhoben.

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr.32], S.23) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel in ihrer Sitzung am 15.12.2014 folgende privatrechtlichen Entgelte und Regelungen für die Benutzung des Parkplatzes an der Werderdammstraße in der Ortslage Paretz beschlossen:

I. Befahren des Parkplatzes

Mit Befahren des Parkplatzes sind die nachfolgenden Regelungen für den Nutzer des Parkplatzes gültig:

1. Allgemein

Es dürfen nur zum öffentlichen Verkehr zugelassene Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis max. 3,5t abgestellt werden.

Der Nutzer ist verpflichtet, diese Parkplatzordnung zu beachten. Auf dem Parkplatz gilt die StVO in der jeweils gültigen Fassung.

Die Stadt Ketzin/Havel als Betreiberin des Parkplatzes übernimmt keinerlei Obhuts- und Bewachungspflichten für abgestellte Fahrzeuge.

2. Abstellen des Fahrzeuges

Der Nutzer hat sein Fahrzeug so auf der markierten Fläche abzustellen, dass jederzeit das ungehinderte Ein- und Aussteigen auch auf den benachbarten Stellflächen möglich ist.

Der Parkplatz und seine Einrichtungen sind schonend und sachgemäß zu benutzen. Etwaige Beschädigungen oder Verunreinigungen werden auf Kosten des Nutzers beseitigt.

Das Abstellen von nicht betriebssicheren Fahrzeugen ist verboten und wird geahndet. Daraus entstehende Schäden werden auf Kosten des Nutzers beseitigt.

3. Haftung der Stadt Ketzin/Havel

Die Benutzung des Parkplatzes erfolgt auf eigene Gefahr.

Die Stadt Ketzin/Havel haftet nur dann für Schäden, soweit sie nachweislich aus Gründen der Verletzung der Verkehrssicherungspflichten resultieren und außerdem unverzüglich der Stadt Ketzin/Havel, Rathausstraße 7, 14669 Ketzin/Havel, angezeigt wurden.

4. Haftung des Nutzers

Der Nutzer haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen auf dem Parkplatz oder gegenüber anderen Nutzern verursachten Schäden. Er ist verpflichtet, die angerichteten Schäden unverzüglich der Stadt Ketzin/Havel, Rathausstraße 7, 14669 Ketzin/Havel anzuzeigen.

5. Entgeltspflicht

Für die Nutzung des Parkplatzes besteht ganzjährig in der Zeit von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr die Pflicht zur Zahlung eines Entgeltes. Außerhalb dieser Zeit besteht für den Nutzer des Parkplatzes grundsätzlich keine Entgeltspflicht, wenn die Art der Nutzung zur Aufnahme des ruhenden Verkehrs dienen soll.

6. Höhe des Entgeltes

Es werden folgende Entgelte für die Nutzung von Stellflächen erhoben:

Montag – Sonntag jeweils von 08:00 – 20:00 Uhr

- je angefangene 30 Minuten = 0,50 Euro
- maximal = 4,00 Euro / Tag

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit des Erwerbs von fahrzeuggebundenen, zeitlich befristet geltenden Anliegerparkausweisen. Dazu ist ein gesonderter Antrag bei der Stadt Ketzin/Havel einzureichen.

Für den Anliegerparkausweis werden folgende Entgelte erhoben:

- für Anwohner der Werderdammstraße in der Ortslage Paretz
 - je Kalenderjahr 30 Euro
- für Gewerbetreibende und Mitarbeiter von Firmen, welche in der Ortslage Paretz ansässig sind
 - je Kalenderjahr 50 Euro.

Die vorgenannten Preise gelten für ein volles Kalenderjahr (01.01. bis 31.12.). Eine anteilige Berechnung oder Erstattung (bei nicht ganzjähriger Nutzung) erfolgt nicht.

Die maximale Anzahl der auszugebenden Anliegerparkausweise wird auf 60 Stück begrenzt. Ein Anspruch auf Ausstellung kann daher nicht hergeleitet werden.

Der Anliegerparkausweis berechtigt den Inhaber ausschließlich zur Nutzung freier Stellflächen. Sind keine freien Stellflächen vorhanden, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Entgelte.

7. Fälligkeit

Das Entgelt wird mit Benutzung des Parkplatzes fällig.

8. Parkschein/Anliegerparkausweis

Der mit der Bezahlung des Entgeltes erhaltene Parkschein/Anliegerparkausweis ist vom Parker sichtbar hinter der Windschutzscheibe des abgestellten Fahrzeugs zu hinterlegen.

9. Entfernung und Verwertung des Fahrzeuges

Die Stadt Ketzin/Havel kann auf Kosten und Gefahr des Nutzers das Fahrzeug vom Parkplatz abschleppen lassen, wenn:

- für das abgestellte Fahrzeug länger als 5 Wochentage kein Entgelt entrichtet wurde ohne dass eine diesbezügliche Sondervereinbarung mit der Gemeinde besteht
- das eingestellte Fahrzeug durch undichten Tank oder Vergaser oder durch andere Mängel den Parkplatz verunreinigt bzw. dessen Betrieb gefährdet
- das Fahrzeug amtlich nicht zugelassen ist oder während der Einstellzeit durch die Polizei aus dem Verkehr gezogen wird.

II. Weitere Nutzung des Parkplatzes**10. Werbung**

Die Durchführung jeglicher Art von Werbemaßnahmen ist nicht gestattet. Illegal aufgestellte oder angebrachte Werbeträger werden zu Lasten des Verursachers beseitigt.

11. Veranstaltungen

Die Sperrung des Parkplatzes im Rahmen der Durchführung von Veranstaltungen ist mit der Stadt Ketzin/Havel abzustimmen.

12. Sonstige Nutzungen

Jegliche über den allgemein üblichen Gebrauch von Parkplätzen hinaus gehende Nutzung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Stadt Ketzin/Havel.

III. Sonstiges**13. Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus dieser Parkplatzordnung ist das Amtsgericht Nauen.

14. Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Ketzin/Havel für den an der Werderdammstraße gelegenen Parkplatz in der Ortslage Paretz tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Ketzin/Havel, den 15.12.2014

Bernd Lück
Bürgermeister

Entgeltordnung für die Bibliothek der Stadt Ketzin/Havel, Rathausstr. 24**Neuanmeldung als Benutzer incl. Entgelt für das 1. Jahr**

Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	7,50 €
Erwachsene	15,00 €

Jährliches Entgelt ab dem 2. Jahr

Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	5,00 €
Erwachsene	10,00 €

Überschreitung der Ausleihfrist

Pro angefangene Woche und Medium	1,00 €
Höchstbetrag: Wiederbeschaffungswert des Mediums	
Mahnschreiben	1,00 €

Schadenersatz für beschädigtes oder verloren gegangenes Medium

Beschaffung gleichwertiges Ersatzexemplar auf eigene Kosten oder Kostenerstattung an die Stadt für Wiederbeschaffung.

Diese Entgeltordnung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung zum 01. Januar 2015 in Kraft.

Ketzin/Havel, 15. Dezember 2014

gez. Bernd Lück
Bürgermeister

Stadt Ketzin/Havel

Ketzin/Havel, den 16.12.2014

Bekanntmachung der 2. Änderung 2014 des B-Planes 02/02 „Renergiefarm Knoblauch“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel hat in ihrer Sitzung am 15.12.2014 die 2. Änderung 2014 des Bebauungsplanes 02/02 „Renergiefarm Knoblauch“, Gemarkung Ketzin, Flur 12, Flurstück 3/7 tlw. mit einer Größe von ca. 4.500 m² beschlossen.

Mit der Durchführung des Beschlusses wurde die Verwaltung der Stadt Ketzin/Havel beauftragt.

unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

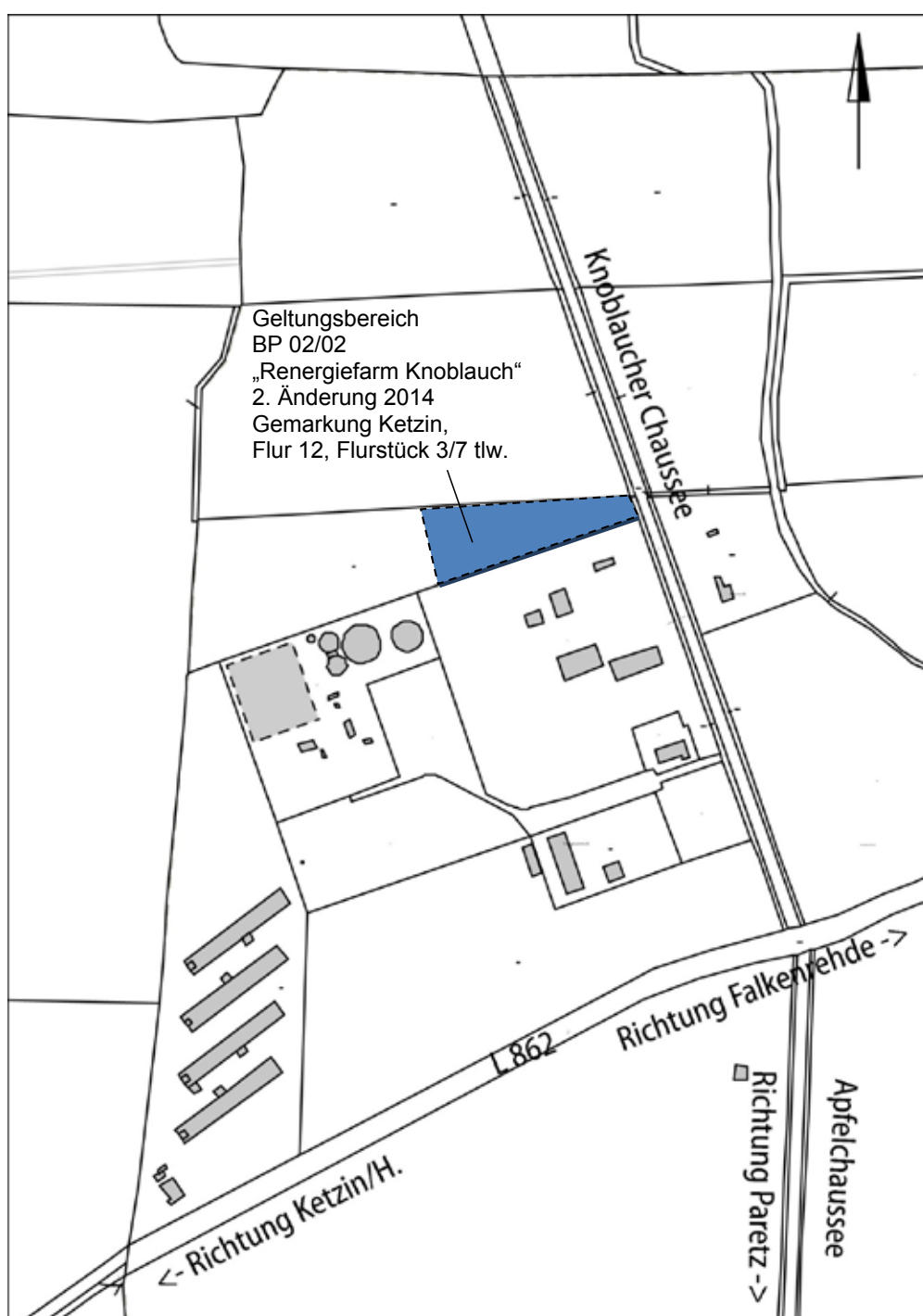
Bernd Lück
Bürgermeister

Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeit für eine Erdgasübernahmestation. Das Gebiet ist im B-Plan 02/02 „Renergiefarm Knoblauch“ als sonstiges Sondergebiet CO2 Sink ausgewiesen, was in Fläche für Versorgungsanlagen „Gas“ geändert werden soll. Daraus ergibt sich das Erfordernis einer Planänderung. Die Änderung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt, somit entfällt gem. § 13 Abs. 3 BauGB die Durchführung einer Umweltpflichtprüfung.

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfs des Bauleitplanes mit Begründung erfolgt im Verwaltungsgebäude II der Stadt Ketzin/Havel, Rathausstr. 29, im Raum OG 12 (Stadtentwicklung), in der Zeit **vom 05.01. bis 05.02.15** während der allgemeinen Öffnungszeiten:

Montag	8.00 - 12.00 Uhr,
Dienstag	8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr,
Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr,
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr.

Während der genannten Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Bei Aufstellung eines Bebauungsplans ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung



Stadt Ketzin/Havel

Ketzin/Havel, den 16.12.2014

Bekanntmachung zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 05/14 „FFW Paretz“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel hat in ihrer Sitzung am 15.12.2014 die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 05/14 „FFW Paretz“, Gemarkung Ketzin, Flur 14, Flurstück 58/3 tlw. mit einer Größe von ca. 1.250 m² beschlossen.

Mit der Durchführung des Beschlusses wurde die Verwaltung der Stadt Ketzin/Havel beauftragt.

Planungsziel ist die Schaffung von Baurecht für den Standort (Fahrzeughalle und Sozialräume) der Freiwilligen Feuerwehr Paretz.

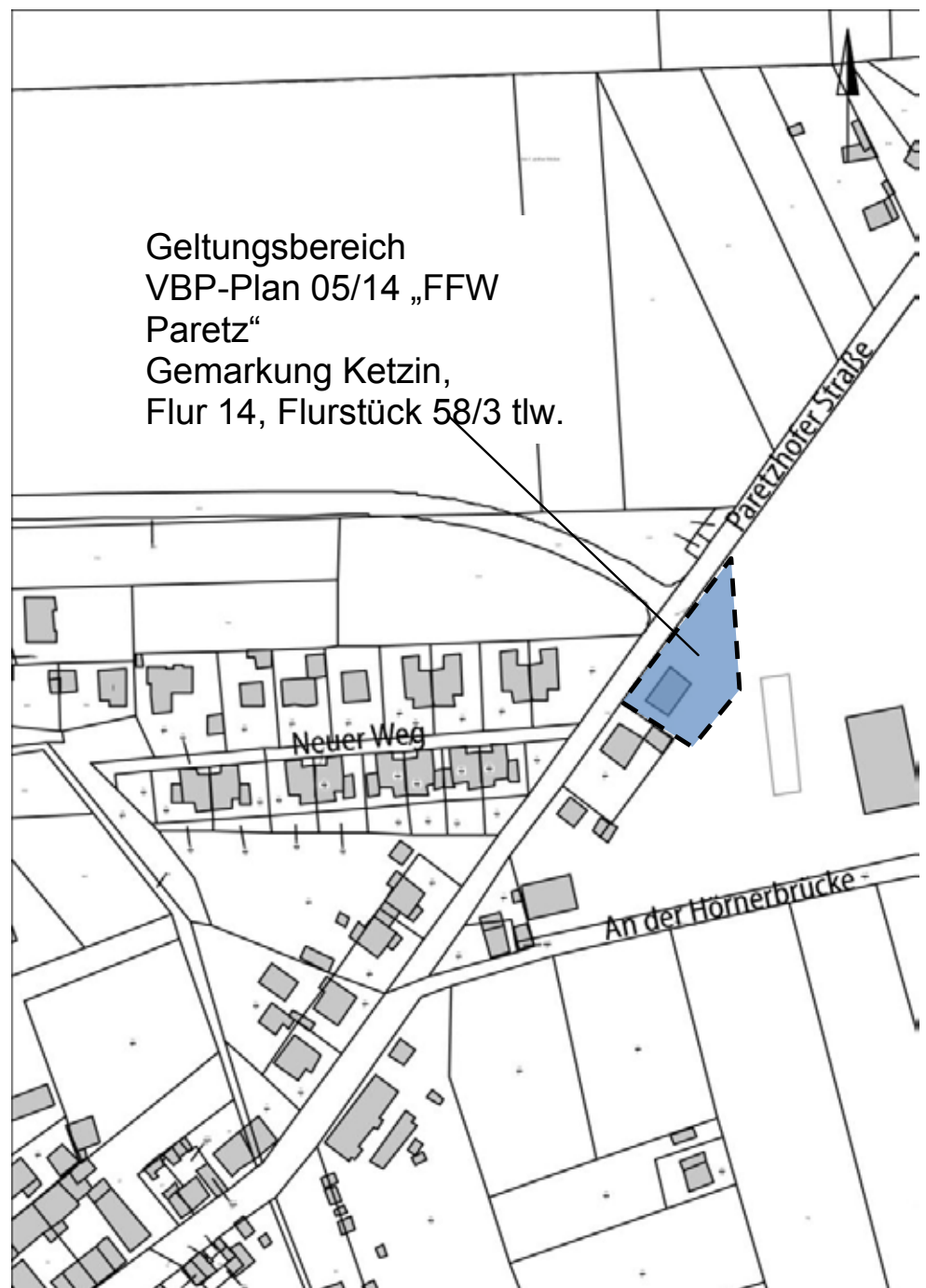
Das Gebiet ist im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen und befindet sich gemäß Klarstellungssatzung Paretz im Außenbereich nach § 35 BauGB, woraus sich das Erfordernis eines Bebauungsplanes zur Schaffung von Baurecht ergibt. Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt werden, da der Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Siedlungsbereich zugeordnet werden kann und es sich um somit um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt. Daher entfällt die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 4 Abs. 2 BauGB. Der Flächennutzungsplan ist entsprechend zu berichtigen.

Über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Änderung kann sich die Öffentlichkeit in der Stadtverwaltung Ketzin/Havel, 14669 Ketzin/Havel, Rathausstraße 29, Raum OG 12, innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag 8.00 - 12.00 Uhr,
Dienstag 8.00 - 12.00 Uhr
und 14.00 - 16.00 Uhr,
Donnerstag 8.00 - 12.00 Uhr
und 14.00 - 18.00 Uhr,
Freitag 8.00 - 12.00 Uhr

informieren und **bis zum 30.01.2015** zur Planung äußern.

Bernd Lück
Bürgermeister



Stadt Ketzin/Havel

Ketzin/Havel, den 16.12.2014

Bekanntmachung der 3. Änderung des Bebauungsplanes 01/93 „Pappelhain-Schumacherstraße“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel hat in ihrer Sitzung am 15.12.2014 die 3. Änderung des Bebauungsplanes 01/93 „Pappelhain-Schumacherstraße“, Gemarkung Ketzin, Flur 4, Flurstücke 25/9, 25/10, 31/44, 31/59, 31/60, 31/102, 31/103, 36, 460, 461, 463, 467, 470, 473, 892 und 586 tlw. mit einer Fläche von ca. 20.912 m² beschlossen.

Mit der Durchführung des Beschlusses wurde die Verwaltung der Stadt Ketzin/Havel beauftragt.

Die Änderung betrifft den Punkt „Einfriedigungen“ in der Begründung zu den örtlichen Bauvorschriften.

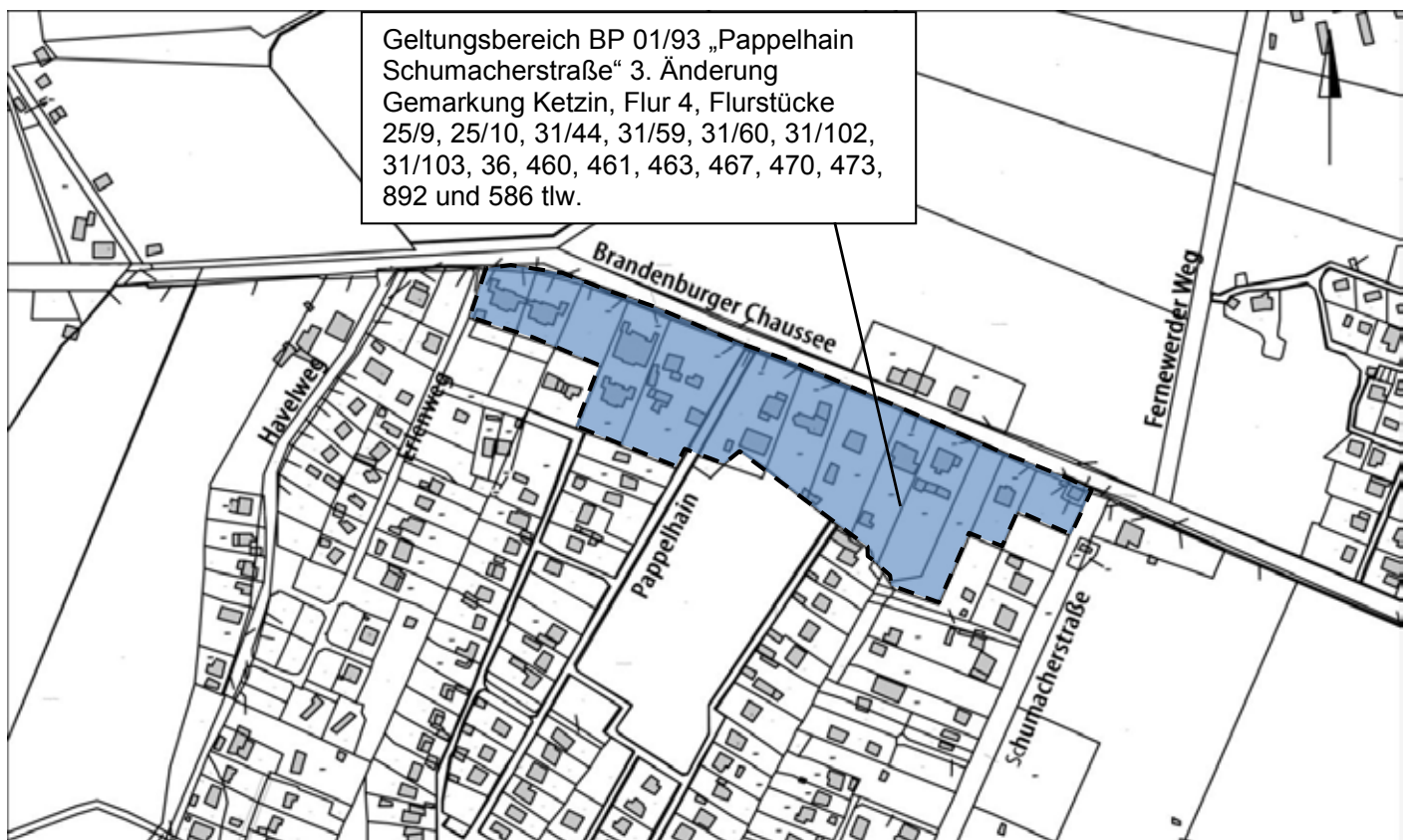
Die Änderung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt, wodurch die Erstellung einer Umweltprüfung nach § 4 Abs. 2 BauGB entfällt.

Über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Änderung kann sich die Öffentlichkeit in der Stadtverwaltung Ketzin/Havel, 14669 Ketzin/Havel, Rathausstraße 29, Raum OG 12, innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag	8.00 - 12.00 Uhr,
Dienstag	8.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 16.00 Uhr,
Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 18.00 Uhr,
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr

informieren und **bis zum 30.01.2015** zur Planung äußern.

Bernd Lück
Bürgermeister



Stadt Ketzin/Havel

Ketzin/Havel, den 16.12.2014

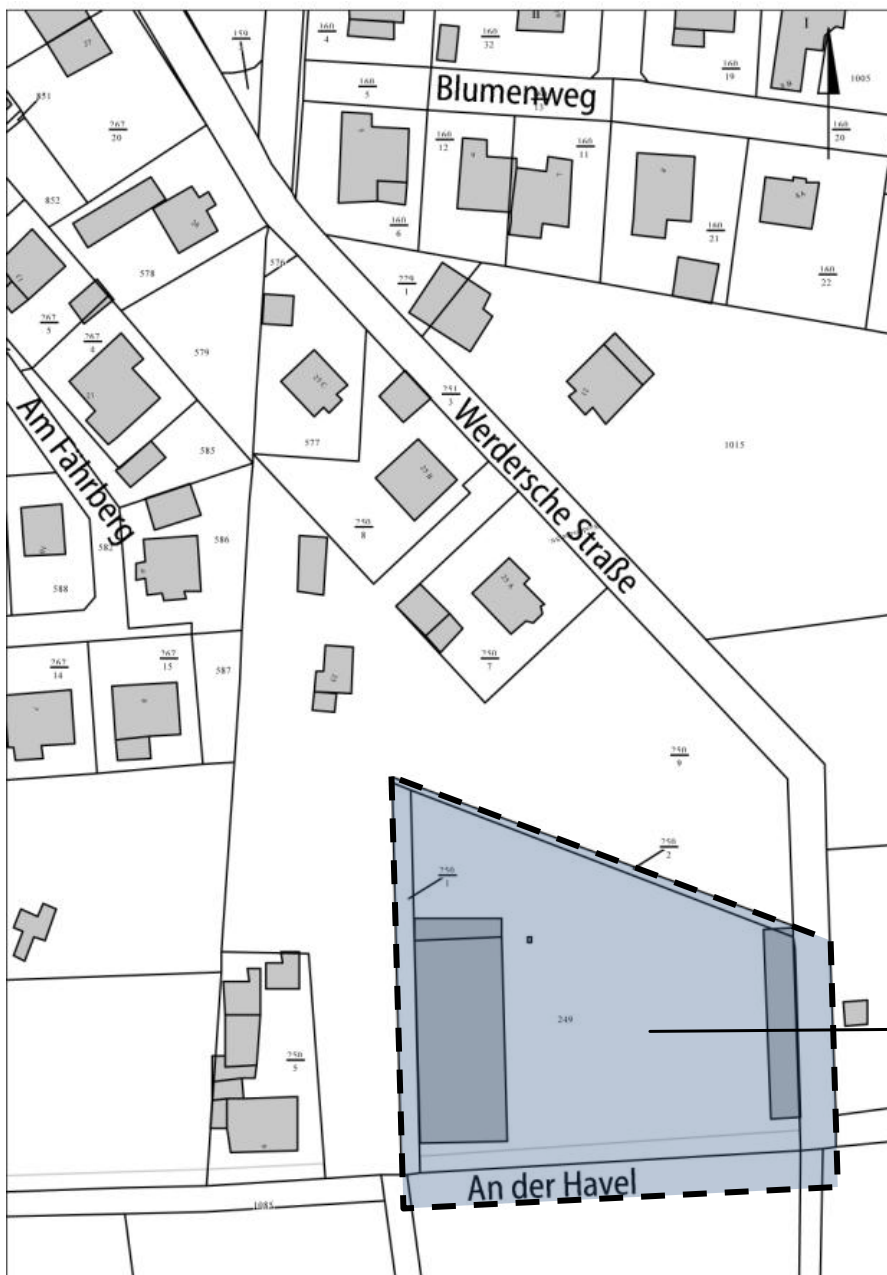
Öffentliche Bekanntmachung zur Einstellung des Aufstellungsverfahrens des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 01/11 „Alte Möbelfabrik“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel hat in Ihrer Sitzung am 15.12.2014 beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans 01/11 „Alte Möbelfabrik“, Geltungsbereich: Gemarkung Ketzin, Flur 1, Flurstücke 249, 250/1, 250/2 sowie 251/3 tlw., 235/2 tlw., 235/3 tlw., 1010 tlw. und 1011 tlw. mit einer Größe von ca. 5.200 m², einzustellen.

Begründung:

Da der Vorhabenträger die Planung nicht fortführt, ist die Durchführung des Aufstellungsverfahrens durch die Stadt hinfällig und wird somit eingestellt.

Bernd Lück
Bürgermeister



Geltungsbereich
VBP 01/11 „Alte Möbelfabrik“
Gemarkung Ketzin, Flur 1,
Flurstücke 249, 250/1, 250/2 sowie
251/3 tlw., 235/2 tlw., 235/3 tlw., 1010
tlw. und 1011 tlw

Stadt Ketzin/Havel

Ketzin/Havel, den 16.12.2014

Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung des B-Planes 02/13 „Einzelhandel Nauener Straße 9“ nach § 13a BauGB und der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel hat in ihrer Sitzung am 28.10.2013 die Aufstellung des Bebauungsplanes 02/13 „Einzelhandel Nauener Straße 9“, Gemarkung Ketzin, Flur 1, Flurstück 1036 mit einer Größe von ca. 7.043 m² beschlossen. Der Geltungsbereich wurde um das Flurstück 1035 der Flur 1, Gemarkung Ketzin, erweitert und umfasst nunmehr ca. 8.241 m².

Mit der Durchführung des Beschlusses wurde die Verwaltung der Stadt Ketzin/Havel beauftragt.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Änderung kann sich die Öffentlichkeit **bis zum 16.01.2015** in der Stadtverwaltung Ketzin/Havel, 14669 Ketzin/Havel, Rathausstraße 29, Raum OG 12 innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag 8.00 - 12.00 Uhr,
Dienstag 8.00 - 12.00 Uhr
und 14.00 - 16.00 Uhr,
Donnerstag 8.00 - 12.00 Uhr
und 14.00 - 18.00 Uhr,
Freitag 8.00 - 12.00 Uhr

informieren.

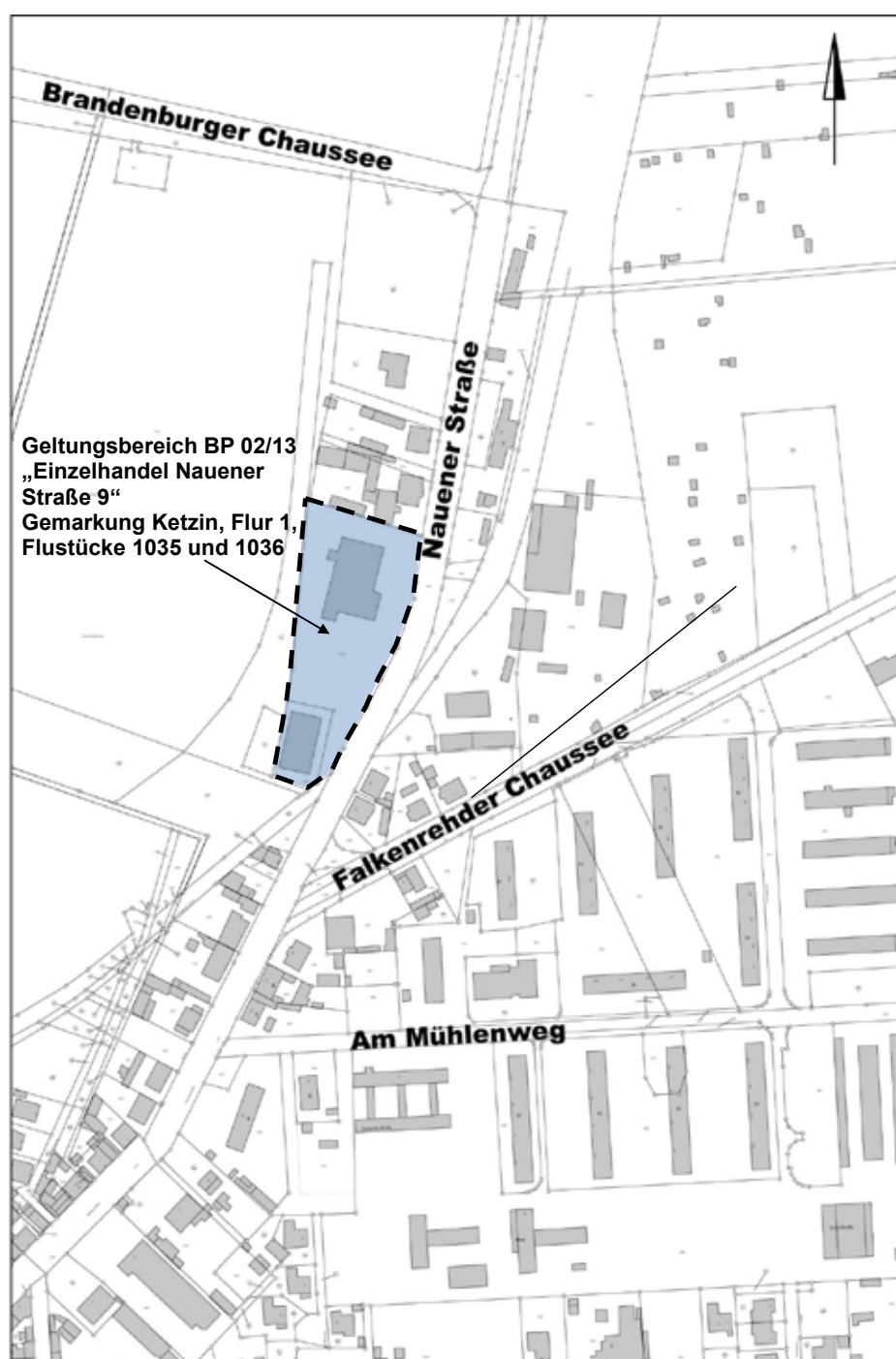
Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB findet in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen im Verwaltungsgebäude II, Rathausstr. 29, im Raum OG 12 (Stadtentwicklung), in der Zeit **vom 19.01. bis zum 19.02.2015** während der allgemeinen Öffnungszeiten statt:

Montag 8.00 - 12.00 Uhr,
Dienstag 8.00 - 12.00 Uhr
und 14.00 - 16.00 Uhr,
Donnerstag 8.00 - 12.00 Uhr
und 14.00 - 18.00 Uhr,
Freitag 8.00 - 12.00 Uhr.

Während der genannten Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Bei Aufstellung

eines Bebauungsplans ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bernd Lück
Bürgermeister



Stadt Ketzin/Havel

Ketzin/Havel, den 16.12.2014

Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung der 1. Änderung des B-Planes 01/2010 „Einzelhandel“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel hat in ihrer Sitzung am 28.10.2013 die 1. Änderung des Bebauungsplanes 01/2010 „Steuerung der Standortfindung des Einzelhandels im unbeplanten Innenbereich sowie zur Änderung der Bebauungspläne Nr.

VEP 02/92 „Geschäftshaus Falkenrehder Chaussee“
BP 02/93 „Wohngebiet Werdersche Straße“
BP 04/93 „GE Falkenrehder Chaussee“
BP 07A/93 „MI Falkenrehder Chaussee“
BP 02/95 „Wasserstadt Ketzin“
BP 01/97 „Havelblick“
BP 07/97 „Am Schützenplatz“
BP 03/98 „Am alten Wasserwerk“
VBP 01/00 „Firma Liepe“
BP 03/02 „An den Schmählwiesen“
BP 01/03 „Steinstraße“
BP 01/05 „Uferweg“
BP 01/06 „Blumenweg“
BP 05/97 „MI Potsdamer Str. 24 d““

beschlossen.

Mit der Durchführung des Beschlusses wurde die Verwaltung der Stadt Ketzin/Havel beauftragt.

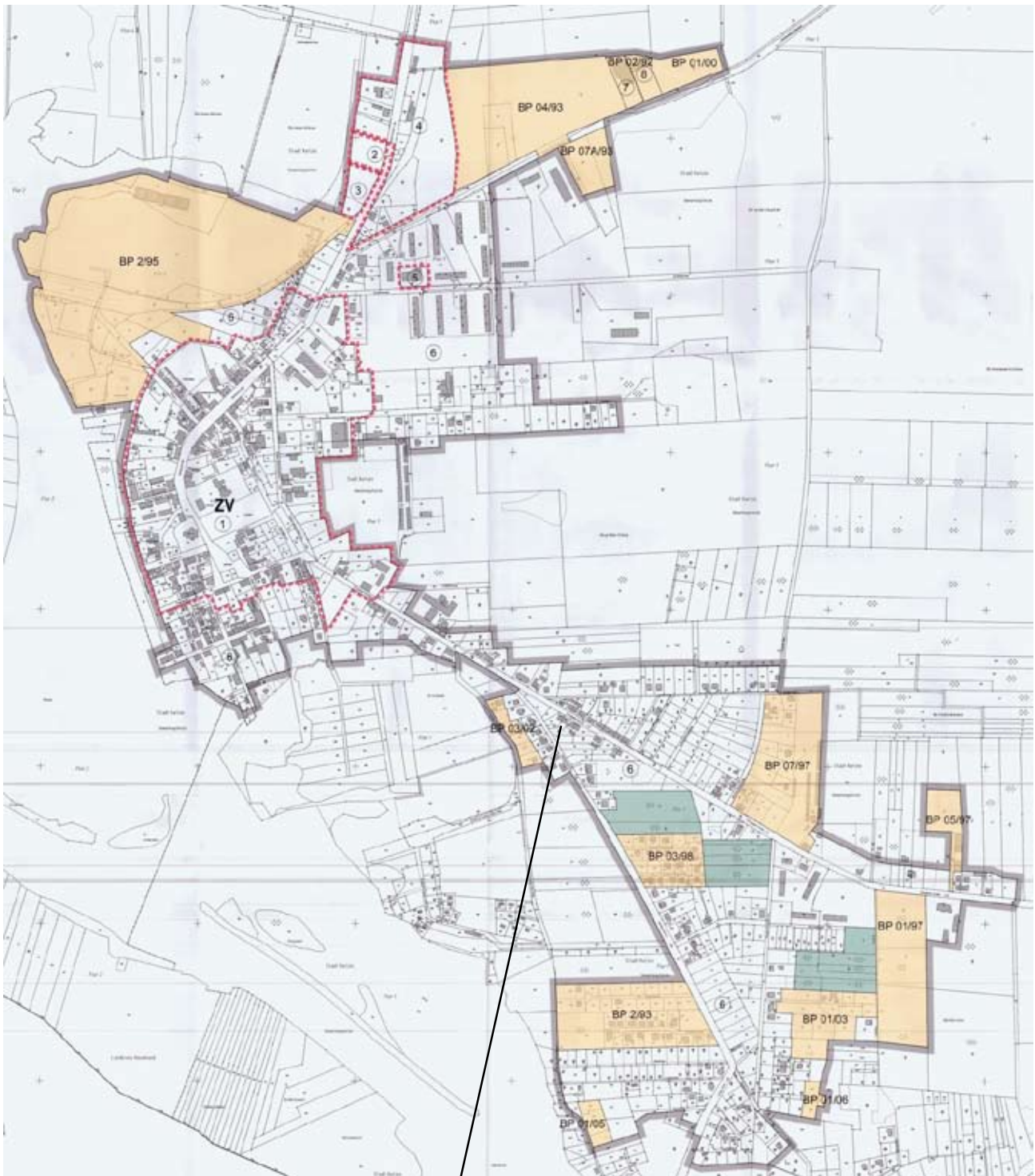
Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 1 BauGB des Entwurfs des Bauleitplanes mit Begründung erfolgt im Verwaltungsgebäude II der Stadt Ketzin/Havel, Rathausstr. 29, im Raum OG 12 (Stadtentwicklung), in der Zeit **vom 05.01. bis zum 05.02.2015** während der allgemeinen Öffnungszeiten:

Montag	8.00 - 12.00 Uhr,
Dienstag	8.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 16.00 Uhr,
Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 18.00 Uhr,
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr.

Während der genannten Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Bei Aufstellung eines Bebauungsplans ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bernd Lück
Bürgermeister

Anlage siehe Seite 14



**Geltungsbereich der 1. Änderung des
B-Plans 01/2010 „Einzelhandel“**

- VEP 02/92 „Geschäftshaus Falkenrehder Chaussee“
- BP 02/93 „Wohngebiet Wundersche Straße“
- BP 04/93 „GE Falkenrehder Chaussee“
- BP 07A/93 „MI Falkenrehder Chaussee“
- BP 02/95 „Wasserstadt Ketzin“
- BP 01/97 „Havelblick“
- BP 07/97 „Am Schützenplatz“
- BP 03/98 „Am alten Wasserwerk“
- VBP 01/00 „Firma Liebe“
- BP 03/02 „An den Schmählwiesen“
- BP 01/03 „Steinstraße“
- BP 01/05 „Uferweg“
- BP 01/06 „Blumenweg“
- BP 05/97 „MI Potsdamer Str. 24 d“

Stadt Ketzin/Havel

Ketzin/Havel, den 16.12.2014

Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung des B-Planes 04/13 „Geschäftshaus Ketzin-Nord“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel hat in ihrer Sitzung am 28.10.2013 die Aufstellung des Bebauungsplanes 04/13 „Geschäftshaus Ketzin-Nord“, Gemarkung Ketzin, Flur 1, Flurstück 490/7 mit einer Größe von ca. 6.977 m² beschlossen.

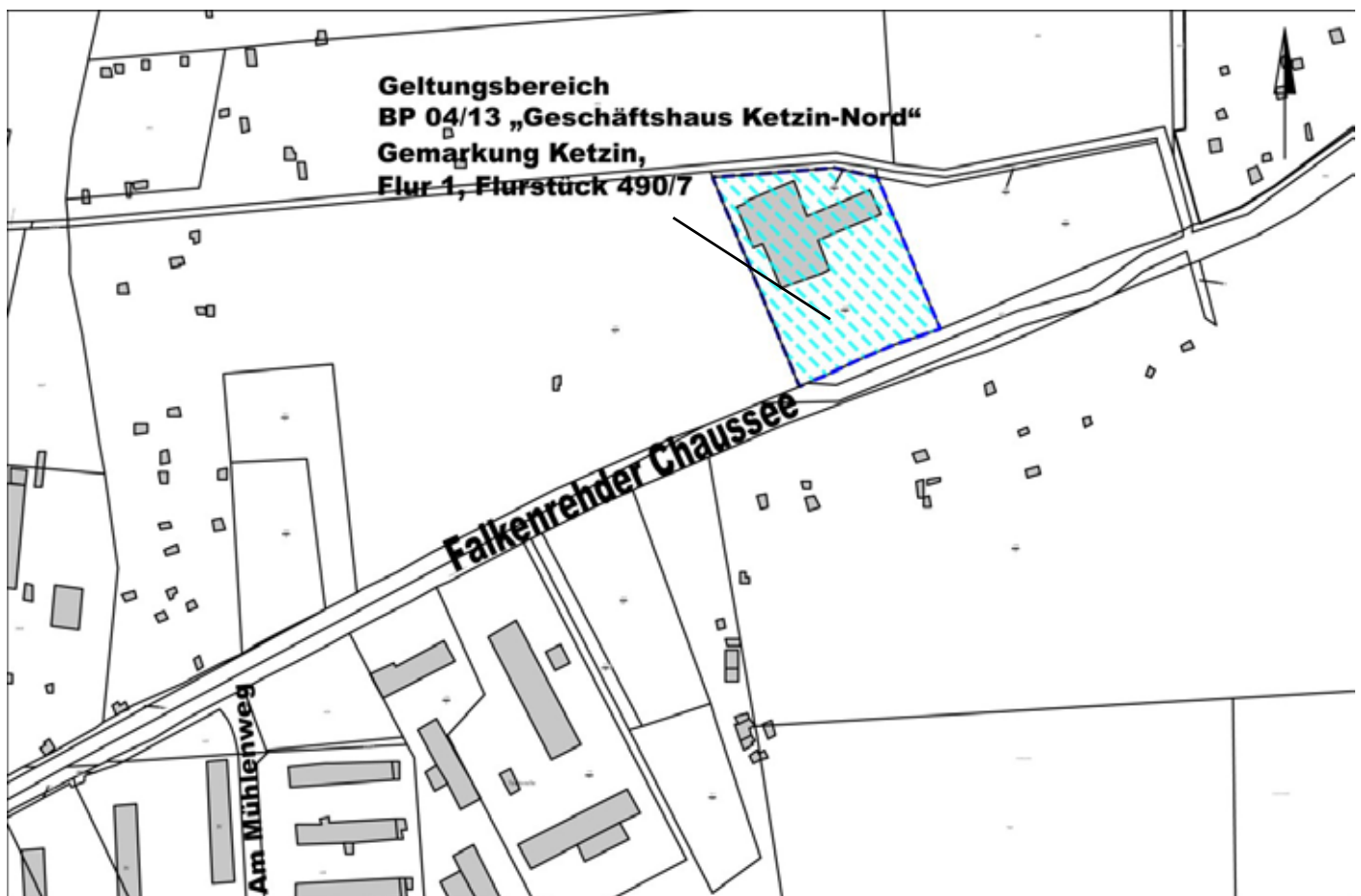
Mit der Durchführung des Beschlusses wurde die Verwaltung der Stadt Ketzin/Havel beauftragt.

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 1 BauGB des Entwurfs des Bauleitplanes mit Begründung erfolgt im Verwaltungsgebäude II der Stadt Ketzin/Havel, Rathausstr. 29, im Raum OG 12 (Stadtentwicklung), in der Zeit **vom 05.01. bis zum 05.02.2015** während der allgemeinen Öffnungszeiten:

Montag	8.00 - 12.00 Uhr,
Dienstag	8.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 16.00 Uhr,
Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 18.00 Uhr,
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr.

Während der genannten Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Bei Aufstellung eines Bebauungsplans ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bernd Lück
Bürgermeister



Stadt Ketzin/Havel

Ketzin/Havel, den 16.12.2014

Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung des B-Planes 02/14 „MBA Deponie Ketzin/Havel“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel hat in ihrer Sitzung am 14.04.2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes 02/14 „MBA Deponie Ketzin/Havel“, Gemarkung Ketzin, Flur 5, Flurstück 73 tlv. mit einer Größe von ca. 6,4 ha beschlossen.

Mit der Durchführung des Beschlusses wurde die Verwaltung der Stadt Ketzin/Havel beauftragt.

Inzwischen wurde der Geltungsbereich erweitert und umfasst nunmehr das Flurstück 73 tlv. der Flur 5 sowie das Flurstück 98/4 tlv. der Flur 6, beide Gemarkung Ketzin.

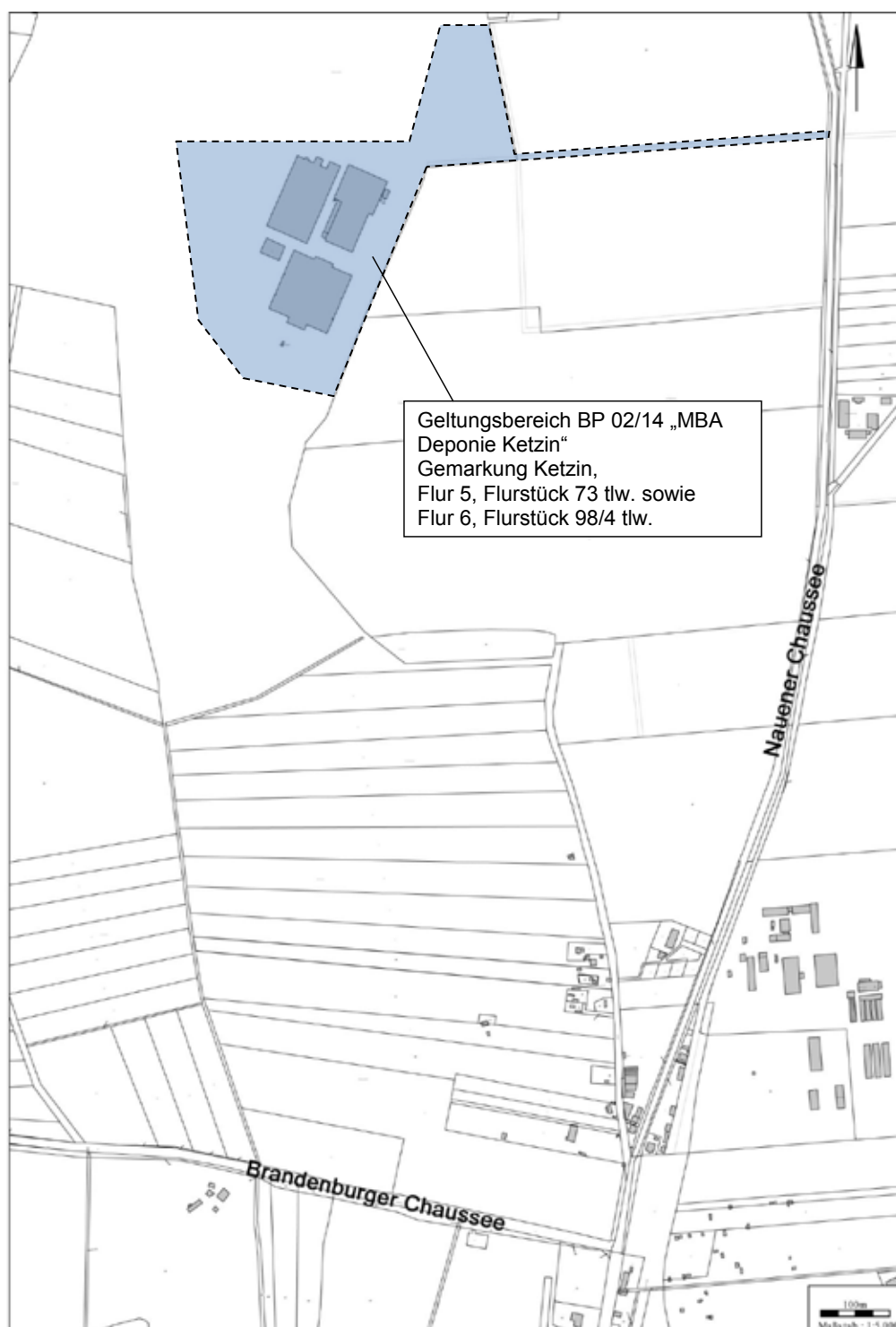
Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 1 BauGB des Entwurfs des Bauleitplanes mit Begründung erfolgt im Verwaltungsgebäude II der Stadt Ketzin/Havel, Rathausstr. 29, im Raum OG 12 (Stadtentwicklung), in der Zeit **vom 05.01. bis zum 05.02.2015** während der allgemeinen Öffnungszeiten:

Montag	8.00 - 12.00 Uhr,
Dienstag	8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr,
Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr,
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr.

Während der genannten Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Bei Aufstellung eines Bebauungsplans ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung

unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bernd Lück
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ketzin/Havel zu den Steuerbescheiden 2014

Die Stadtverwaltung Ketzin/Havel weist darauf hin, dass die im Kalenderjahr 2014 versandten Steuer- und Abgabenbescheide

– zur Grundsteuer A und B –

auch für die Folgejahre gültig sind, sofern sie nicht durch eine erneute Steuerfestsetzung geändert wurden.

Die Steuerpflichtigen erhalten somit im Januar 2015 für die vorgenannten Steuern keine neuen Steuer- und Abgabenbescheide für das Veranlagungsjahr 2015.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleichen Steuern wie im Vorjahr zu entrichten haben, können diese durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleiche Rechtswirkung ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre.

Der Steuerschuldner hat bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides zu den bisherigen Fälligkeitsterminen Vorauszahlungen unter Zugrundelegung der letzten festgesetzten Jahressteuer zu entrichten.

Eine separate Zahlungsaufforderung erfolgt nicht!

Der Verwaltungsakt gilt zwei Wochen nach dem Tag der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. (§122 Abs. 4 Satz 3 der Abgabenordnung).

Ein Bescheid wird von Amts wegen aufgehoben oder geändert, wenn die Abgabepflicht entfällt, sich die Besteuerungsgrundlagen oder die Höhe des Abgabebetrags ändern (§ 12 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG Bbg)).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Wi-

derspruch ist beim Bürgermeister der Stadt Ketzin/Havel, Rathausstraße 7,14669 Ketzin/Havel, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Hinweise:

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieses Verwaltungsaktes nicht gehemmt und die Zahlungspflicht nicht aufgeschoben.

Die Stadt Ketzin/Havel weist darauf hin, dass bei einer Nichtbeachtung der Fälligkeiten automatisch das EDV-bedingte Mahnverfahren einsetzt.

Es besteht die Möglichkeit, am Lastschriftverfahren teilzunehmen. Entsprechende Vordrucke sind bei der Stadt Ketzin/Havel im Bürgerbüro, im Sachgebiet Steuern und im Internet unter www.ketzin.de/Bürgerservice/Formulare erhältlich. Die Einzugsermächtigung kann auf dem Postweg versandt, oder auch persönlich im Bürgerbüro oder im Sachgebiet Steuern der Stadt Ketzin/Havel abgegeben werden.

Fachbereich II

Kämmerei / Steuern

Allgemeine Öffnungszeiten:

Dienstag 08.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr

Donnerstag 08.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr

Auskunft erteilt unter Telefon:

033233/720-229 Frau Krüger

Telefax: 033233/720-299

Internet: www.ketzin.de

E-Mail: info@ketzin.de

Zusätzliche Öffnungszeiten Bürgerbüro

Montag 08.00 - 12.00 Uhr.

Sabine Pönisch
Kämmerin



LAND BRANDENBURG

Landesamt für
Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und
Flurneuordnung
Abteilung 2
Landentwicklung und Flurneuordnung

- Öffentliche Bekanntmachung -

Schlussfeststellung

Bodenordnungsverfahren „Feldlage Tietzow“

(Aktenzeichen/Verfahrensnummer: 1-001-C)

Im Bodenordnungsverfahren „Feldlage Tietzow“, Landkreise Havelland und Oberhavel, wird hiermit gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG¹ in Verbindung mit 9 149 FlurbG² die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:

Die Ausführung des Bodenordnungsplanes und seiner zwei Nachträge sind bewirkt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen.

Das Bodenordnungsverfahren ist mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft beendet. Gleichzeitig erlischt die Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens „Feldlage Tietzow“ als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft.

Gründe

Der Abschluss des Bodenordnungsverfahrens ist zulässig und begründet.

Der Bodenordnungsplan und die hierzu ergangenen zwei Nachträge sind in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken bzw. Gebäuden und Anlagen auf die im Bodenordnungsplan und seinen zwei Nachträgen genannten Beteiligten übergegangen.

Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Die gemeinschaftlichen Anlagen wurden entsprechend ihrer Zweckwidmung im festgelegten Umfang ordnungsgemäß

ausgebaut. Ihre laufende Unterhaltung ist auf die Unterhaltungspflichtigen übergegangen.

Da somit weder Ansprüche der Beteiligten noch sonstige Angelegenheiten gegeben sind, welche im Bodenordnungsverfahren hätten geregelt werden müssen, ist dieses Verfahren durch die Schlussfeststellung abzuschließen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch ist beim

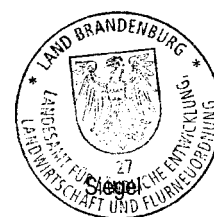
Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Seeburger Chaussee 2, Haus 4
14476 Potsdam, OT Groß Glienicke

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Groß Glienicke, den 20.11.2014

Im Auftrag

Großmündemann
Referatsleiter Bodenordnung



1 Landwirtschaftsanpassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.06.1990 (GBl. DDR 1990 I S. 642), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2013 (8GBl. I S. 2586)
2 Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

Öffentliche Ausschreibung der Stadt Ketzin/Havel

Neubesetzung des Amtes der Schiedsperson für die Schiedsstelle der Stadt Ketzin/Havel

Für die Schiedsstelle der Stadt Ketzin/Havel ist, nach Ablauf der bisherigen Amtsperiode, das Amt der Schiedsperson neu zu besetzen.

Entsprechend den Anforderungen des Schiedsstellengesetzes muss die Schiedsperson nach ihrer Persönlichkeit und ihrer Fähigkeit für das Amt geeignet sein und Wahlrecht besitzen.

Weiterhin soll sie das 25. Lebensjahr vollendet haben und im Bereich der Schiedsstelle wohnen.

Die Schiedsperson soll im Wahlgebiet bekannt sein, Autorität genießen und fähig sein, den Streitbefangenen Personen vorurteilsfrei, sachlich und besonnen zu begegnen. Sie soll einen zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Amtsgeschäfte ausreichenden Bildungsgrad haben und über die für die Amtsgeschäfte erforderliche Zeit verfügen.

Die Tätigkeit der Schiedsperson ist ehrenamtlich.

Bewerbungen für das Amt der Schiedsperson für die Schiedsstelle Ketzin/Havel richten Sie bitte schriftlich bis zum

20.01.2015

an den Bürgermeister der Stadt Ketzin/Havel, Rathausstraße 7, 14669 Ketzin/Havel.

Der Bewerbung sind ein Lebenslauf und ein Führungszeugnis beizulegen.

Die Wahl der Schiedsperson erfolgt jeweils für die Dauer von fünf Jahren und wird durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel durchgeführt.

Die gewählte Schiedsperson bedarf danach noch der Bestätigung durch den Direktor des Amtsgerichtes Nauen, der auch nach den Vorschriften des Schiedsstellengesetzes die Berufung und Verpflichtung vornimmt und die Aufsicht über die Schiedsperson für deren Tätigkeit im Rechtspflegebereich ausübt.

Nähere Informationen über die Aufgaben der Schiedsperson erhalten Interessenten im Internet auf der offiziellen Seite des Bundes Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen unter www.schiedsamt.de.

Bekanntmachung des Rektors der Europaschule (Grundschule) Ketzin/Havel

Verfahren zur Feststellung der Schulfähigkeit

Sehr geehrte Eltern schulpflichtig werdender Kinder, in den letzten Jahren ergaben sich wiederholend rechtlich bedenkliche Situationen durch ein unklares Verständnis der Eltern im Hinblick auf die brandenburgischen Regelungen zur Feststellung der Schulfähigkeit eines schulpflichtig werdenden Kindes. Insbesondere mit Elternhäusern, die ihr Kind an eine staatlich anerkannte Ersatzschule, beispielsweise nach Nauen oder Marquardt schicken möchten, entstehen zunehmend Konflikte, da diese einen erfolgreichen Abschluss des Verfahrens behindern.

Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufnahmeverfahren möchte ich Ihnen den Ablauf möglichst genau nahebringen.

Alle Regelungen des Landes Brandenburg zum Schulfähigkeits- und Aufnahmeverfahren finden sich

- a) Im Gesetz über die Schulen des Landes Brandenburg Abschnitt 2 §§50,51
- b) In der Grundschulverordnung des Landes Brandenburg §4 Abs. (1),(3),(4),(5),(8).

Zusammengefasst bedeutet dies, dass die schulpflichtig werdenden Kinder stets an der **örtlich zuständigen Grundschule – für alle Ketziner Kinder ist dies die Europaschule Ketzin/Havel** – anzumelden sind, dort findet auch die schulärztliche Untersuchung statt und die Schule ist verantwortlich für eine angemessene Feststellung der Schulfähigkeit aus pädagogischer Sicht. Die Eltern können die örtlich zuständige Grundschule NICHT von dieser Aufgabe entbinden.

Die Schulleitung der örtlich zuständigen Grundschule hat die alleinige Pflicht, den Sorgeberechtigten die Feststellung der Schulfähigkeit per Bescheid schriftlich mitzuteilen.

Dies bezieht auch eine eventuelle nicht erfolgreich zu erwartende Teilnahme am Unterricht mit ein.

Erst nach Bescheidzustellung können die Eltern einen rechtsgültigen Vertrag mit einer Ersatzschule eingehen. Die Ersatzschulen dürfen dann im Grundsatz nur ein Kind aufnehmen, dessen Schulfähigkeit entsprechend durch die zuständige Grundschule positiv beschieden wurde.

Die Europaschule Ketzin/Havel führt, wie bekannt, an drei Tagen die Feststellung der allgemeinen Schulfähigkeit durch (Begegnungstage). Auf Grund dieser pädagogischen Arbeitssituationen in Verbindung mit dem schulärztlichen Gutachten wird durch die Schulleitung entschieden, ob das Kind schulfähig ist. Daher ist die Teilnahme an diesen drei Tagen für die Kinder pflichtig.

Es gab in dieser Woche ein Schreiben des „Da-Vinci-Campus Nauen“, dass die schulärztlichen Untersuchungen für die zukünftigen Anmelder in Nauen stattfinden werden. Dies ist mit heutigem Beschluss der Schulleiter der Grundschulen des Havellandes widerrufen worden.

Ich fasse die Schrittfolge für das kommende Schuljahr noch einmal zusammen:

1. Anmeldung des Kindes an der örtlich zuständigen Grundschule (12., 13. Januar 2015)
2. Teilnahme an der Begegnungstagen der Europaschule (21.-23. April 2015)

3. Teilnahme an der schulärztlichen Untersuchung (4.-8. Mai 2015)
4. Postausgang der Bescheide durch Schulleitung (bis 04. Juni 2015)
 - Aufnahmebescheid
 - Ablehnungsbescheid
 - Bescheid zur Zurückstellung vom Schulbesuch.

Für Nachfragen stehe ich selbstverständlich gern zur Verfügung und danke Ihnen im Voraus für Ihre freundliche und kooperative Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Theylich
Rektor

Telefonnummer der Europaschule: 033233/80224

Bekanntmachung der Stadt Ketzin/Havel zur Schulanmeldung

Die Schulanmeldung für das Schuljahr **2015/2016** findet am

12. und 13. Januar 2015

in der Zeit von **10:00 bis 18:00 Uhr** in der Europaschule (Grundschule) Ketzin statt.

2015 schulpflichtig werden Kinder, die in der Zeit vom **01.10.2008 bis zum 30.09.2009** geboren wurden.

Zur Schulanmeldung sind die **Geburtsurkunde** des Kindes und die Bestätigung der Kita über die **Teilnahme des Kindes an der Sprachstandsfeststellung** vorzulegen.

Wenn es möglich ist, sollte das einzuschulende Kind persönlich zur Schulanmeldung vorgestellt werden.

Zu den Anmeldungsterminen werden der Rektor bzw. die stellvertretende Rektorin und natürlich die Schulsekretärin anwesend sein, um Fragen der Eltern und Kinder unmittelbar beantworten zu können.

Thiele
Schulverwaltung
Stadt Ketzin/Havel



Stadt Ketzin/Havel

Sitzungstermine 2015

mit den Ortsteilen
Etzin
Falkenrehde
Tremmen
Zachow

Stadtverordnetenversammlung, Hauptausschuss, Fachausschüsse und Ortsbeiräte

18.11.2014

Stadtverordneten- versammlung (SVV)	Hauptausschuss (HA)	Ausschuss für Finanzen (FA)	Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Ordnung (WA)	Ausschuss für Bau, Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr (BA)	Ausschuss f. Kultur, Bildung, Soziales, Sport und Gesundheit (KA)
(Montag, 18.00 Uhr)	(Montag, 18.00 Uhr)	(Mittwoch, 18.00 Uhr)	(Donnerstag, 18.30 Uhr)	(Montag, 18.00 Uhr)	(Dienstag, 18.15 Uhr)
26.01.2015	19.01.2015	07.01.2015	08.01.2014	05.01.2015	06.01.2015
23.03.2015	09.03.2015	11.02.2015	24.02.(Di. FFW)	23.02.2015	03.03.2015
18.05.2015	11.05.2015	29.04.2015	23.04.2015	27.04.2015	28.04.2015
13.07.2015	06.07.2015	10.06.2015	25.06.2015	15.06.2015	30.06.2015
14.09.2015	07.09.2015	26.08.2015	27.08.2015	31.08.2015	01.09.2015
16.11.2015	02.11.2015	14.10.2015	29.10.2015	12.10.2015	03.11.2015
07.12.2015	StVV HH 2016				24.11.2015

Termine Ortsvorsteherrunde beim Bürgermeister:

Donnerstag	19.03.2015	17.00 Uhr	Rathaus	Donnerstag	11.06.2015	17.00 Uhr	Rathaus
Donnerstag	10.09.2015	17.00 Uhr	Rathaus	Donnerstag	10.12.2015	17.00 Uhr	Rathaus



Stadt Ketzin/Havel

Sitzungstermine 2015

mit den Ortsteilen
Etzin
Falkenrehde
Tremmen
Zachow

Stadtverordnetenversammlung, Hauptausschuss, Fachausschüsse und Ortsbeiräte

18.11.2014

Stadtverordneten- versammlung 18.00 Uhr (Montag)	Hauptausschuss (HA) 18.00 Uhr (Montag)	Ortsbeirat Etzin 19.00 Uhr (Donnerstag)	Ortsbeirat Falkenrehde 18.00 Uhr (Montag)	Ortsbeirat Tremmen 19.00 Uhr (Mittwoch)	Ortsbeirat Zachow 18.00 Uhr (Donnerstag)
26.01.2015	19.01.2015	08.01.2015	12.01.2015	14.01.2015	15.01.2015
23.03.2015	09.03.2015	12.02.2015	16.02.2015	04.03.2015	26.02.2015
18.05.2015	11.05.2015	16.04.2015	30.03.2015	29.04.2015	09.04.2015
13.07.2015	06.07.2015	11.06.2015	04.05.2015	24.06.2015	28.05.2015
14.09.2015	07.09.2015	16.07.2015	08.06.2015	09.09.2015	02.07.2015
16.11.2015	02.11.2015	13.08.2015	24.08.2015	28.10.2015	20.08.2015
07.12.2015	StVV HH 2016	15.10.2015	05.10.2015	25.11.2015	01.10.2015
		26.11.2015	09.11.2015		19.11.2015

Bernd Lück
Bürgermeister

Ferientermine 2015

Weihnachten: 22.12.2014 – 02.01.2015
Sommer: 16.07.2015 – 28.08.2015

Winter: 02.02.2015 – 07.02.2015
Herbst: 19.10.2015 – 30.10.2015

Ostern: 01.04.2015 – 11.04.2015
Weihnachten: 23.12.2015 – 02.01.2016

Ende des amtlichen Teils

Nichtamtlicher Teil – Lokalnachrichten / Informationen / Veranstaltungen

Weihnachtsgrüße des Bürgermeisters

Weihnachten, liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, Weihnachten und die Zeit zwischen den Jahren bringen uns ein paar Tage Besinnlichkeit, ein paar Tage Innehalten und Aufatmen. Alles ruht, die Geschäfte und die Politik, der Straßenverkehr und die Unterhaltungsindustrie. Wir haben Zeit, mit unseren Angehörigen oder Freunden ein schönes altes Fest zu begehen; wir haben Zeit, uns wieder auf uns selbst zu besinnen und auf das, was uns wichtig ist im Leben. Wir können eine Bilanz der letzten Monate ziehen, um für die Zukunft gut gewappnet zu sein.



Beim Rückblick auf das gerade ablaufende Jahr fällt sicher ganz vielen schnell die Fußballweltmeisterschaft ein. Vier Wochen Fußballtaumel, vier Wochen, in denen sich die deutsche Mannschaft in hervorragender Form präsentierte und am Ende völlig verdient den Weltmeistertitel mit nach Hause nehmen konnte.

Doch 2014 kannte auch viel Dunkles. So überschatten die Krise in der Ukraine und die zunehmenden weltweiten Bedrohungen durch die Anhänger des Islamischen Staates (IS) die positiven Entwicklungen im Jahr 2014. Betroffen in jedem Sinne sind wir nicht nur von den welt- und landesweiten politischen Ereignissen, sondern auch von den globalen wie nationalen Wirtschaftsdaten. Wo bleibt das Positive? So wird oft gefragt angesichts der Fülle negativer Schlagzeilen. Das Positive, meine Damen und Herren, hier ist es zu finden: im Engagement der Bürgerinnen und Bürger für ihr Umfeld.

Der Unternehmer, der seinem Standort die Treue hält; das Geldinstitut, das ein Kulturevent sponsert; die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die gleich da sind, wenn es irgendwo brennt; die Bürgerinnen und Bürger, die Kranke besuchen oder Hausaufgabenhilfe organisieren – sie alle tun etwas für ihre Mitmenschen und für unsere Stadt Ketzin/Havel. Sie alle machen vielleicht keine Schlagzei-

len, aber sie bewegen viel für ihren Ort. Und ihnen allen möchte ich an dieser Stelle vielmals danken.

Die allermeisten Menschen in unserem Land feiern Weihnachten, auch diejenigen, die seinem christlichen Gehalt fern stehen. Aber sie schätzen das Brauchtum oder die Werte, die sich mit Weihnachten verbinden. Werte, die sich auch in anderen Religionen oder Weltanschauungen finden. Überall auf der Welt sind Frieden und Mitmenschlichkeit hohe Güter, überall auf der Welt setzen sich Menschen für sie ein und beweisen dabei oft eine bemerkenswerte Zivilcourage. Weihnachten ist bei uns traditionell ein Familienfest. Deshalb gilt mein Dank auch den Menschen, die an den Feiertagen ihrer gewohnten Arbeit nachgehen und damit für alle den Betrieb aufrechterhalten, sowie denjenigen, die sich gerade an Weihnachten um ihre Mitmenschen kümmern.

Weihnachten ist das Fest des Friedens und der Nächstenliebe, aber auch ein Fest, das Freude und Hoffnung, das neue Kräfte schenkt. In diesem Sinne, liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, wünsche ich Ihnen ein frohes Fest, ein paar besinnliche Stunden zwischen den Jahren und einen guten Start ins neue Jahr.

Ihr Bürgermeister
Bernd Lück

Jürgen Tschirch – Vorsitzender der StVV Ketzin/Havel –
Neuer Weg 14
14669 Ketzin/Havel OT Paretz

Paretz, 7.12.2014

Grußwort zu den Festtagen und das Jahr 2015

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

das Jahr 2014 ist schon bald Vergangenheit und das Jahr 2015 lässt bereits grüßen. Dies nehme ich gerne zum Anlass für einen kurzen Rückblick und Ausblick. Das Jahr 2014: Licht und Schatten lagen sehr nahe beieinander. Freudentränen und -tänze über den Gewinn der Fußballweltmeisterschaft. Der Mauerfall und damit der Beginn des Zusammenwachsens unseres Landes jährte sich zum 25. Mal. An Beides werden sich viele Mitbürgerinnen und Mitbürger sicherlich gerne erinnern. Schatten warf der Ausbruch der Ukraine- Krise. Damit hatte der von mir nicht mehr für möglich gehaltene Ost-West-Konflikt ein trauriges Comeback. Für 2015 wünsche ich mir eine möglichst rasche Befriedigung dieses europäischen Konfliktherdes.

Für unsere Kommune wurden im Mai die neuen Vertreter für die Ortsbeiräte, die Stadtverordnetenversammlung und auf Kreisebene die Vertreter für den Kreistag gewählt. In den Gremien ist die Arbeit aufgenommen worden und für das Jahr 2015 stehen aus meiner Sicht viele und vielfältige Aufgaben an. Zu den für Sie unmittelbar erlebbaren gehören u.a. die Umsetzung des Sportstätten-

entwicklungskonzeptes und die Fortführung des Fischerfestes.

Von lokaler Bedeutung ist m.E. auch ein Weiterleben des Scheunen- und des Erntefestes in Paretz. Diese, m.E. schöne Tradition, sollte nicht sterben.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, Jung und Alt, ganz persönlich am Herzen liegt mir ein weiterhin gutes Miteinander in Ketzin und in den Ortsteilen.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen und allen Ihren Lieben schöne Weihnachten und ein gutes Jahr 2015. Bleiben Sie mir vor allem gesund!

Ihr Jürgen Tschirch

Vorsitzender der Stadtversammlung Ketzin /Havel



Deutsches Rotes Kreuz

**DRK-Blutspendedienst Nord-Ost
gemeinnützige GmbH**

**Berlin | Brandenburg | Hamburg
Sachsen | Schleswig-Holstein**

Medieninformation für Amtsblätter – Januar 2015

Blutgruppen – ein wichtiges Merkmal bei der Blutspende

In nur 5-10 Minuten fließt ein halber Liter Spenderblut in das geschlossene Beutelsystem. Innerhalb von anderthalb Tagen nach der Entnahme steht die kostbare Flüssigkeit nach Testung auf Infektionskrankheiten und Haltbarmachung danach in den Depots des DRK-

Blutspendedienstes den Kliniken zur Anforderung zur Verfügung.

Getestet wird das Spenderblut jedoch vorher nicht nur auf eventuelle Infektionen, sondern auch auf die Blutgruppe. Es muss bei einer Transfusion die jeweils passende Blutgruppe zugeführt werden, da es sonst zu schwersten Abstoßungsreaktionen kommen kann. Im Notfall kann

die Blutgruppe 0 negativ als einzige allen anderen Blutgruppen zugeführt werden.

Die moderne Transfusionsmedizin geht auf die grundlegende Entdeckung des österreichischen Mediziners Karl Landsteiner zurück. Er entdeckte das ABO-System der Blutgruppen, welches die menschlichen roten Blutkörperchen in die verschiedenen Antigen-Eigenschaften A, B und 0 sortiert. Landsteiner erkannte auch, dass die Bluttransfusion zwischen Personen der gleichen Gruppe nicht zur Zerstörung der Blutzellen führt, wohl aber zwischen Personen verschiedener Blutgruppen. 1907 wurde die erste erfolgreiche, auf seinen Arbeiten basierende,

Bluttransfusion durchgeführt. Landsteiner erhielt für seine Entdeckung 1930 den Nobelpreis für Medizin.

Häufigkeit der Blutgruppen im Bevölkerungsschnitt in Prozent:

A positiv	37 %
A negativ	6 %
0 positiv	35 %
0 negativ	6 %
B positiv	9 %
B negativ	2 %
AB positiv	4 %
AB negativ	1 %

Blutspendetermine im Havelland

Januar 2015

02.01.15 in Dallgow-Döberitz, von 13.00 bis 18.00 Uhr

HavelPark Dallgow (2. Etage), Döberitzer Weg 3, 14624 Dallgow. (hier sind wir 8x im Jahr)

06.01.15 in Nauen, von 15.00 bis 19.00 Uhr

Gemeinschaftswerk-Soziale-Dienste, Paul-Jerchel-Str. 4, 14641 Nauen (jeden 1. Dienstag im Monat)

08.01.15 in Brieselang, von 15.30 bis 19.00 Uhr

Robinson-Grundschule, Karl-Marx-Str. 130, 14656 Brieselang

15.01.15 in Schönwalde-Glien, von 16.00 bis 20.00 Uhr

Freiwillige Feuerwehr Schönwalde, Straße der Jugend 2, 14621 Schönwalde

20.01.15 in Ketzin, von 15.00 bis 19.00 Uhr

Europaschule Ketzin, Am Mühlenweg 16, 14669 Ketzin (Schulmensa, hinter dem Schulgebäude)

Wer darf Blut spenden?

Blutspender müssen mindestens 18 Jahre alt und gesund sein. Bei der ersten Spende sollte ein Alter von 65 nicht überschritten werden. Bis zum 72. Geburtstag ist derzeit eine Blutspende möglich, vorausgesetzt, der Gesundheitszustand lässt dies zu. Bei einer ärztlichen Voruntersuchung wird die Eignung zur Blutspende jeweils tagesaktuell auf dem Termin geprüft. Bis zu sechs Mal innerhalb eines Jahres dürfen gesunde Männer spenden, Frauen bis zu vier Mal innerhalb von 12 Monaten. Zwischen zwei Spenden liegen mindestens acht Wochen. Bitte zur Blutspende den Personalausweis mitbringen!

Weitere Termine und Informationen zur Blutspende unter www.blutspende.de (bitte das jeweilige Bundesland anklicken) oder über das Servicetelefon 0800 11 949 11 (kostenlos erreichbar aus dem Dt. Festnetz).

DRK-Blutspende-App

Kostenloser Download unter www.blutspende-nordost.de/blutspende/spenderservices/blutspende-app.php

DRK-Blutspendedienst Nord-Ost auf Facebook

Folgen Sie uns auf Facebook <http://www.facebook.com/drk.blutspendedienst.nordost>

Blog <http://www.blutspende-nordost.de/startseite/index.php>

Medienkontakt DRK-Blutspendedienst Nord-Ost gemeinnützige GmbH

Kerstin Schweiger, Pressesprecherin, Medienkontakt für Berlin, Brandenburg und Sachsen, Telefon 0173/5364689 oder 030/80681-118, k.schweiger@blutspende.de
 Claudia Brandt, Pressereferentin für Hamburg und Schleswig-Holstein, Telefon 0177/ 7807327 oder 04834/ 960149, hammerich@bsd-nord.de

Veranstaltungen 2015

Datum/Uhrzeit	Veranstaltung	Ort
Januar		
09.01. 10:00 Uhr	Ausstellungseröffnung	Ev. Seniorenzentrum "K. Bohm"
11.01. - 20.02.	Frau Perske u. Frau Breskamp Malerei, Eröffnung 11.01.2015 14:00 Uhr	Kultur- und Tourismuszentrum/Museum Ketzin/Havel
14.01. 19:00 Uhr	Winterabendvortrag Susanne Weber, Architektin, spricht über "Die Vermessung von historischen Gebäuden" unter konkreten Bezug auf ein kürzlich erfolgtes Aufmaß eines Teils des Paretzer "Familienhauses" in der Werderdammstraße	Küchenflügel des Schlosses Paretz
17.01. 17:00 Uhr	Knuttfest	Dorfgemeinschaftshaus Falkenrehde
22.01.	Neujahrsempfang	Bürgersaal Ketzin/Havel
Februar		
01.02. 14:00 - 15:00 Uhr	Eingezwängt und trotzdem frei - Königskinder auf dem Lande So wie viele Kinder heutzutage, führen auch die Königskinder vor 200 Jahren im Sommer aufs Land. In der Schlossremise Paretz sind die prächtigen Kutschen zu bewundern, in denen die vornehmen Herrschaften reisten. Teilnahme nur nach Voranmeldung möglich- und Mindestteilnehmerzahl 10 Personen	Schloss Paretz
11.02. 19:00 Uhr	Winterabendvortrag Michaela Blankart, Vorstandsmitglied des VHP, spricht über "Das Leben der Kaiserin Friedrich" , genannt Vicky, (1840-1901), Gemahlin Kaiser Friedrich III. (Neunundneunzig-Tage -Kaiser) und älteste Tochter der Queen Victoria (1819-1901). Außerdem Besitzerin des Gutes Paretz von 1862-1888!	Küchenflügel des Schlosses Paretz
16.02. 14:30 Uhr	Hausbewohner - Fasching	Ev. Seniorenzentrum "K. Bohm"

März

01.03. 15:00 - 16:00 Uhr	<p>"Plauderei bei Hofe" - die Hofdamen der Königin Luise Die Schwestern Henriette und Dorothea von Viereck, Ehrendamen am Hofe der preußischen Königin Luise, wissen – wie es sich für eine gute Hofdame gehört – über die Belange der feinen Gesellschaft und den neuesten Hofklatsch jederzeit bestens Bescheid. Teilnahme nur nach Voranmeldung möglich- und Mindestteilnehmerzahl 10 Personen</p>	Schloss Paretz
01.03. – 03.04.	Michael Kuleschir Malerei, Eröffnung 01.03.2015 14:00 Uhr	Kultur- und Tourismuszentrum/Museum Ketzin/Havel
11.03. 19:00 Uhr	<p>Winterabendvortrag Matthias Marr, Kastellan des Schlosses Paretz, spricht aus Anlass des 70. Jahrestages des Ende des Zweiten Weltkrieges zum Thema "Schlossverwalter ohne Schloss" Wilhelm Botzke (1874-1954), der letzte Verwalter des Schlosses Paretz bis 1945, im Spiegel seiner Nachkriegsaufzeichnungen und Korrespondenzen.</p>	Küchenflügel des Schlosses Paretz
15.03. 15:00 Uhr	Einstimmung auf den Frühling mit den "Ketziner Havelklängen e. V." Anfr. unter: G. Drehmel 82111	Gutshof Havelland Falkenrehde
21.03.	Frühjahrsputz mit anschließendem gemütlichem Beisammensein Anfr. unter: G. Drehmel 82111	Dorfgemeinschaftshaus Falkenrehde
22.03.	Keramik- Ostermalerei im Dorfgemeinschaftshaus Anfr. unter: K. Schultz 80703	Dorfgemeinschaftshaus Falkenrehde
25.03. 19:00 Uhr	Winterabendvortrag in Kooperation mit der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg Claudia Sommer, SPSSG, spricht über "Die neue Dauerausstellung im Schloss Paretz" . Mit anschließender Führung durch die Ausstellung im Schloss. Eintritt jeweils frei	Saalgebäude und Schloss Paretz
27.03. 14:00 Uhr	Ausstellungseröffnung	Ev. Seniorenzentrum "K. Bohm"

Falkenrehder Veranstaltungstermine 2015

<i>Knutfest auf dem Gelände am Dorfgemeinschaftshaus (DGH)</i>	<i>Samstag, den 17. Januar 17.00 Uhr</i>
<i>Einstimmung auf den Frühling mit den „Ketziner Havelklängen“ im „Gutshof Havelland“ Anfragen unter: G. Drehmel 82111</i>	<i>Sonntag, den 15. März 15.00 Uhr</i>
<i>Frühjahrsputz mit anschließendem gemütlichen Beisammensein Anfragen unter: G. Drehmel 82111</i>	<i>Samstag, den 21. März</i>
<i>Keramik-Ostermalerei im Dorfgemeinschaftshaus Anfragen unter: K. Schultz 80703</i>	<i>Sonntag, den 22. März</i>
<i>Osterfeuer in der Sandscholle oder am Dorfgemeinschaftshaus</i>	<i>Samstag, den 4. April</i>
<i>Dorffest und Trödelmarkt am und im Dorfgemeinschaftshaus Anmeldung Trödelmarkt unter: L. Fiedler 746212 Anfragen Dorffest: G. Drehmel 82111</i>	<i>Samstag, den 6. Juni</i>
<i>„Tag der offenen Tür“ bei der Falkenrehder Feuerwehr und einer Ausstellung im Dorfgemeinschaftshaus</i>	<i>Samstag, den 8. August</i>
<i>Keramik-Weihnachtsmalerei im Dorfgemeinschaftshaus Anfragen unter: K. Schultz 80703</i>	<i>Sonntag, den 1. November</i>
<i>Fackelzug der Kita „Wirbelwind“ Falkenrehde</i>	<i>Freitag, den 6. November</i>
<i>Weihnachtsmarkt im und um das Dorfgemeinschaftshaus mit Karussell, Verkaufsständen, Kaffeetafel, Kulturprogramm... Anfragen unter: G. Drehmel</i>	<i>Sonntag, den 29. November (1. Advent)</i>
<i>Seniorenweihnachtsfeier im „Gutshof Havelland“ Anfragen unter: G. Drehmel 82111</i>	<i>Mittwoch, den 9. Dezember</i>

**Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint voraussichtlich
am 13. Februar 2015.**

Redaktionsschluss ist am 26.01.2015